

## 2. TEIL

Rechte und Pflichten der Eigentümer  
und NutzungsberechtigtenArt. 5  
Abmarkungspflicht

(1) Grundstücksgrenzen sind – unbeschadet der Ausnahmen nach Art. 6 – abzumarken, wenn

1. die Grenzen nicht ausreichend oder nicht richtig durch Grenzzeichen, die zweifelsfrei als solche erkannt werden können, abgemarkt sind, und
2. zur Abmarkung ein Anlass gegeben ist.

(2) Anlass für eine Abmarkung ist stets gegeben, wenn

1. Grundstücksgrenzen bei einer Katasterneuvermessung (Art. 8 Abs. 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes) ermittelt oder festgestellt werden,
2. Grundstücksgrenzen von der zuständigen Behörde auf Antrag ermittelt oder festgestellt werden,
3. Grundstücksgrenzen durch Änderung oder Neubildung von Grundstücken entstehen, oder vorgesehene Änderungen oder Neubildungen, für die die Abmarkung bereits vorgenommen worden ist (Art. 7 Abs. 2), nicht zum rechtlichen Vollzug gelangen,
4. Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegt werden,
5. es das Interesse des öffentlichen Wohls gebietet, verlorengegangene Grenzzeichen wieder herzustellen oder sonstige Mängel in der Abmarkung zu beheben, insbesondere wenn ein Grenzzeichen eine Gefahrenquelle darstellt.

(3) Wird ein Grundstück geteilt, so sollen außer den neu gebildeten Grundstücksgrenzen (Absatz 2 Nr. 3) auch diejenigen Punkte der unverändert bleibenden Grenzen abgemarkt werden, deren Ermittlung im Zuge der Grundstücksteilung erforderlich wurde.

(4) Schief stehende Grenzsteine können von den zur Abmarkung befugten Behörden auch dann aufgerichtet werden, wenn für die Grundstücksgrenze kein unmittelbarer Anlass zur Abmarkung gemäß Absatz 2 gegeben ist.

**AbmBek 5: Zu Art. 5 AbmG, Abmarkungspflicht**

5.1 Das Interesse des öffentlichen Wohls an der Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grenzzeichens ist nur in seltenen Fällen so bedeutend, dass es allein schon gemäß Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 AbmG Anlass zur Vornahme der Abmarkung geben kann.

5.2 Bei Vermessungen an Grundstücken, für die kein einwandfreier Katasternachweis vorliegt, ist den Eigentümern nahe zu legen, die Umfangsgrenzen der betroffenen Grundstücke ermitteln und abmarken zu lassen. Verzichten die Eigentümer darauf, so ist dies im Abmarkungsprotokoll zu dokumentieren.

5.3 Eine Zerlegung mittels geradliniger Verbindung zwischen zwei Grenzpunkten, für die ein einwandfreier Katasternachweis (Nr. 2.3) vorliegt und deren Grenzzeichen nach den Angaben der Eigentümer vorhanden sind, ist im Ausnahmefall auf Risiko der Eigentümer ohne örtliche Überprüfung der Grenzzeichen zulässig. In die Niederschrift ist ein Haftungsausschluss aufzunehmen und unterschriftlich anerkennen zu lassen.

5.4 Schief stehende Grenzsteine werden ohne Antrag vor allem dann aufgerichtet (Art. 5 Abs. 4 AbmG), wenn sie als Ausgangspunkt für eine Vermessung benutzt werden müssen. Der Vorgang ist in der technischen Dokumentation festzuhalten (Art. 17 Abs. 4 AbmG).

**Anmerkungen zu Art. 5**

- 1 In Bayern ist der Vermessung der Grundstücke für das Grundsteuerkataster, das in der ersten Hälfte des vorletzten Jahrhunderts aufgestellt wurde, keine generelle Abmarkung der Grenzen vorausgegangen. Lediglich für die Rheinpfalz ordnete die dortige Regierung 1824 und 1825 mit nur teilweisem Erfolg an, dass die Grundstücke vor der „Katastralvermessung“ vermarktet werden sollten. In einigen anderen Ländern, wie z. B. Baden (Vermarkungsgesetz von 1854), Meiningen und Coburg (Vermessung durch bayerische Geometer 1858–1871), war die Vermarkung der Grundstücke vor der Vermessung verbindlich vorgeschrieben. Im Bayern rechts des Rheins wurde eine Abmarkungspflicht erstmals bei Flurbereinigungen durch das Flurbereinigungsgesetz vom Jahre 1886, dann allgemein durch das Abmarkungsgesetz vom Jahre 1900 begründet. Vor der Wende zum 20. Jahrhundert war bei Katasterneuvermessungen durch vertragliche Festlegungen sichergestellt worden, dass die Abmarkung der Grenzen jeweils der Neuaufnahme der Grundstücke vorausging.

**Anmerkungen zu Abs. 1**

Die gesetzliche Pflicht zur Abmarkung entsteht, wenn die beiden vom Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale gegeben sind: ein Mangel in der Bezeichnung der Grenze und außerdem ein Anlass nach dem Katalog des Absatzes 2. Bei Bestehen der Abmarkungspflicht wird die Abmarkung von Amts wegen, d. h. ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf, vollzogen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Anm. 2 zu Art. 7).

Beschränkt sich die Neubildung einer Grenze (Art. 7 Abs. 2; Anm. 3 ff zu Art. 7) auf die geradlinige Verbindung zweier bereits rechtmäßig abgemarkter Grenzpunkte, für die ein **einwandfreier Katasternachweis** vorliegt (Art. 2 Abs. 2; Nr. 2.3 AbmBek), ist der Zweck des Art. 1 Abs. 1 ohne weitere Abmarkungshandlungen erfüllt. Voraussetzung ist, dass die Grenzzeichen an den betroffenen Grenzpunkten noch unverändert vorhanden sind. Es besteht keine Abmarkungspflicht, wenn die Grenze ausreichend abgemarkt ist (Abs. 1 Nr. 1). Über den Vorgang (**Zerlegung ohne Abmarkung**) wird eine Niederschrift, ähnlich dem Protokoll nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1, erstellt. Sie wird vom Eigentümer, vom Antragsteller und vom Kostenschuldner unterzeichnet. Zwar nicht aufgrund Art. 17 Abs. 4, jedoch zur vollständigen Dokumentation der Antragsbearbeitung und der Grundlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters empfiehlt sich die Erstellung einer graphischen Darstellung (z. B. als Fortführungsriss gemäß Nr. 2.5 Kata oder als Bestandteil zur Niederschrift) neben der Kartenbeilage zum anzufertigenden Fortführungsnachweis und der Aktualisierung der amtlichen Flurkarte.

Dem Gesetz genügen Grenzzeichen nicht, wenn sie nicht durch ihre besondere Form zweifelsfrei als solche erkennbar sind; siehe Anm. 1 zu Art. 16. Vgl. Püschel, Ein Beitrag zum Vermessungsrecht in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der subsidiären Anwendbarkeit des BayVwVfG auf die Abmarkung, zu Art. 37 BayVwVfG, VI.28, S. 217 ff. Unbehauene Feldsteine, die einst als Grenzsteine gesetzt worden sind, sind zwar als Grenzsteine anerkannt und geschützt (siehe Art. 9 Satz 1), sie müssen jedoch bei gegebener Gelegenheit durch vorschriftsgemäße Grenzzeichen ersetzt werden (siehe Art. 16 Abs. 1).

**Anmerkungen zu Abs. 2**

Die Aufzählung der **Anlässe zur Abmarkung** ist nicht nur beispielhaft, sondern abschließend. Einen Anlass zur Abmarkung sieht das Gesetz regelmäßig gegeben, wenn eine Grenze vermessen wird.

Die für die Praxis wichtigsten Fälle sind in den Nummern 1 bis 3 angesprochen, nämlich Ermittlung einer Grenze, Wiederherstellung einer Grenze und Bildung einer neuen Grenze. Das Wort „festgestellt“ in den Nummern 1 und 2 des Gesetzestextes ist, wie aus dem Zusammenhang zwingend geschlossen werden muss, im Sinne von „wiederhergestellt“ zu verstehen. Zu Grenzermittlung und Grenzwiederherstellung siehe Anm. 6 und 7 zu Art. 2 sowie Anm. 1 und 1a zu Art. 21. Zur Grenzfeststellung siehe Anm. 1a–d zu Art. 2.

### Anmerkungen zu Nr. 1

- 5 Einer **Katasterneuvermessung** (Art. 8 Abs. 7 VermKatG) geht jeweils die Überprüfung und, je nach Inhalt der Vereinbarung zur Katasterneuvermessung, die Ergänzung der Grenzzeichen voraus (siehe Anm. 9). Die Durchführung von Katasterneuvermessungen gehört zu den Aufgaben der staatlichen ÄDBV (Vermessungsämter; Art. 12 Abs. 4 Satz 1 VermKatG); sie können aber auch vom LDBV (Landesamt für Digitalisierung und Breitband und Vermessung) ausgeführt werden (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 VermKatG, Anhang II 1), wenn z. B. die ÄDBV (Vermessungsämter) personell hierfür nicht ausgestattet sind.
- 6 Katasterneuvermessungen werden vorgenommen, wenn die Vermessungs- und Katasterunterlagen den Anforderungen (Art. 5 Abs. 1 VermKatG) nicht mehr entsprechen und daher eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters angezeigt ist. Sie kommen überwiegend nur für das bebaute und das zur Bebauung heranstehende Gebiet der Städte und größeren Orte, aber auch für Waldgebiete in Betracht. Deshalb kommen als Antragsteller nur kommunale Gebietskörperschaften und im forstlichen Bereich tätige Verbände in Frage (Nr. 2.1.2 Katasteranweisung – Kata – vom 01.04.2020). Der Antrag auf Katasterneuvermessung wird in Form einer Vereinbarung zwischen dem ADBV (Vermessungsamt) und dem Antragsteller gestellt. Sie beinhaltet auch Festlegungen zu den Kosten und zur Bereitstellung von Hilfskräften und Büroräumen während der Vermessungsarbeiten. In der Vereinbarung wird auch die Lage und Größe des Bearbeitungsgebiets bestimmt. Es muss zusammenhängend sein und soll im bebauten Bereich mindestens 1 ha und im unbebauten Siedlungsgebiet mindestens 5 ha und in Waldgebieten mindestens 20 ha umfassen. Die Vereinbarung bedarf verwaltungsintern der Genehmigung durch das LDBV.

Entgegen den Festlegungen in der nicht veröffentlichten KataA sieht das Gesetz keine Einschränkungen vor, wer befugt ist, eine Katasterneuvermessung zu beantragen. Dem Zweck und der Begriffserläuterung (siehe Amtli-

che Begründung zu Art. 8 Abs. 7 VermKatG im Anhang II) einer Katasterneuvermessung folgend sowie in seiner Unterscheidung von einer einfachen Fortführungsvermessung kommen ausschließlich die oben genannten Antragsteller als solche in Frage. Im Hinblick auf ihre Aufgaben werden nur sie ein aner kennenswertes Interesse an einer umfassenden Erneuerung des Liegenschaftskatasters für größere zusammenhängende Gebiete besitzen.

Schließlich kann auch nach einer früher erfolgten Katasterneuvermessung 7  
abermals eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters notwendig werden, wenn die Messungsunterlagen wegen der seinerzeit unzulänglichen Messungsmethoden und wegen zahlreicher Veränderungsmessungen zu große Mängel aufweisen.

Ergebnisse einer Katasterneuvermessung sind eine aktualisierte Digitale 8  
Flurkarte und ein neues Zahlenwerk im Bearbeitungsgebiet sowie in der Folge gegebenenfalls berichtigte Flächenangaben zu den betroffenen Flurstücken. Siehe auch die Amtliche Begründung zu Art. 8 Abs. 7 VermKatG (Anhang II 1).

Da Katasterneuvermessungen aufwendig und kostspielig sind, wird dort, wo 9  
aus vielen Fortführungsvermessungen schon Messungszahlen vorliegen, zumeist ein einfacherer Weg beschritten: Die einzelnen noch nicht ausreichend zusammenhängenden Vermessungen werden durch ergänzende Vermessungen miteinander verbunden, so dass die Koordinaten der Grenzpunkte im Landessystem dem Prinzip der **Nachbarschaftsgenauigkeit** in hohem Maße genügen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.08.2017, AZ:14 A 1674/15; siehe Anm. 20 zu Art. 17). Lediglich die von den Fortführungsvermessungen bisher noch nicht erfassten Grenzen werden abgemarkt und aufgemessen.

Der Beginn der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten einer Katasterneu- 10  
vermessung wird den beteiligten Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung angekündigt. Zudem erfolgt z. B. durch eine Presseveröffentlichung oder in einer für die Beteiligten anberaumten Versammlung eine zeitnahe Aufklärung über Zweck und Ablauf der Maßnahme.

### Anmerkungen zu Nr. 2

Die Abmarkung hat sich streng **an die wiederhergestellte oder ermittelte 11  
Grenze zu halten**, so wie sie sich aus der behördlichen Grenzfeststellung oder aus dem Grenzfeststellungsvertrag der beteiligten Grundstückseigentümer ergeben hat. Änderungen können nur nach den gesetzlichen Vor-

schriften, z. B. des BGB oder des BauGB, herbeigeführt werden. Wenn bei Grenzermittlungen gelegentlich unter dem Zwang der Verhältnisse kleinste Verwerfungen im Grenzverlauf, sog. Schlüssel, ausgeglichen wurden und von der „rechtmäßigen“ Grenze geringfügig abgewichen wurde, ohne die zwingenden Formvorschriften zu beachten, so werden diese Fehler durch Zeitablauf oder Erwerbsvorgänge geheilt werden. Zur begrifflichen Trennung von Grundstücksvermessung und anschließender Abmarkung siehe Anm. 2 zu Art. 2 und Anm. 2 zu Art. 21.

- 12 Bei Umlegungen nach dem Vierten Teil des Baugesetzbuches und bei Flurbereinigungen werden die Außengrenzen des Umlegungsgebiets bzw. des Flurbereinigungsgebiets ermittelt oder bei Bedarf wiederhergestellt; fehlende Grenzzeichen werden gegebenenfalls ergänzt. Bei Umlegungen wird der Vermessungsbehörde ein entsprechender Auftrag erteilt. Für die Grenze des Flurbereinigungsgebiets besteht durch § 56 FlurbG Abmarkungspflicht, soweit die Errichtung fester Grenzzeichen für die Flurbereinigung erforderlich ist; zuständig ist die Flurbereinigungsbehörde (siehe auch Art. 2 und 3 AGFlurbG BayRS 7815–1-L), soweit die Aufgabe nicht durch Ressortvereinbarung dem ADBV (Vermessungsamt) übertragen ist oder strittige Grenzen zu ermitteln sind (vgl. Art. 12 Abs. 6 VermKatG). Siehe auch Anm. 1 zu Art. 3 und Einleitung Anm. 21.

### Anmerkungen zu Nr. 3

- 13 **Neu entstehende Grundstücksgrenzen**, die bisher im Liegenschaftskataster noch nicht als Flurstücksgrenzen ausgewiesen sind, werden gemäß Art. 7 Abs. 2 im Vorgriff zur grundbuchrechtlichen Teilung abgemarkt (siehe Anm. 3, 4 und 4a zu Art. 1 sowie Anm. 4 zu Art. 2) ohne Rücksicht darauf, aus welchem Anlass und auf welchem Weg sie gebildet werden sollen (zum Begriff **Neubildung** von Grenzen siehe Anm. 1b zu Art. 2). Dabei kann zwischen folgenden Vorgängen unterschieden werden:

- a) Von einem Grundstück wird ein Teil abgetrennt und soll verselbstständigt werden.
- b) Grundstücke verschiedener Eigentümer werden in einem gesetzlichen Bodenordnungsverfahren neu geordnet.
- c) Grenzänderungen nach den Vorschriften des BayWG an Gewässergrundstücken.

Im Fall a kann die Veränderung durch Rechtsgeschäft vereinbart sein; sie kann aber auch aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen in behördlich geleiteten Verfahren, z. B. durch Widmung im Vollzug des Straßenrechts oder durch Enteignung eintreten. Es werden zunächst katastertechnisch

durch **Zerlegung** eigenständige Flurstücke gebildet, deren neu gebildete Grenzen abgemarkt werden (siehe Anm. 3, 4 und 4a zu Art. 1 sowie Anm. 4 zu Art. 2), soweit nicht ein Fall des Art. 6 (Ausnahmen von der Abmarkungspflicht) vorliegt.

Der Fall b umfasst die Umlegungsverfahren nach §§ 45 – 84 BauGB und die Verfahren nach dem FlurbG. Für die übergewandten Flächen werden in diesen Verfahren eigenständige Flurstücke nicht, auch nicht vorübergehend, gebildet. Mit Bestandskraft der in den Verfahren erlassenen Verwaltungsakte wird der Bestand der bisherigen Grundstücke durch den Bestand der neuen Grundstücke ersetzt (**Surrogationsprinzip**). Auch bei der Festlegung von Grundstücksgrenzen durch gerichtliches Urteil oder gerichtlichen Vergleich werden dabei gegebenenfalls bei der katastertechnischen Sachbearbeitung anfallende Flächenübergänge nicht als solche ausgewiesen. Die im Fall b aufgezählten Grenzänderungen werden in das Grundbuch im Wege einer **Berichtigung tatsächlicher Art** (Bengel/Simmerding, Grundbuch, Grundstück, Grenze, § 22 RdNr. 94) übernommen (§§ 74, 84 BauGB; § 79 FlurbG; § 894 ZPO i. V. m. § 894 BGB und §§ 22, 29 GBO).

Die Grundstücksvermessungen zur Umlegung (§§ 45–79 BauGB) und zu den Verfahren nach dem FlurbG wurden lange Zeit den Katasterneuvermessungen gleichgestellt, was rein technisch betrachtet zutreffen mag, aber systematisch insofern nicht voll befriedigt, da diese Vermessungen ja nicht primär deswegen vorgenommen werden, weil die Vermessungsunterlagen verbessert werden sollten. Zur Durchführung von Umlegungen durch die Vermessungs- oder Flurbereinigungsbehörden bei Übertragung der Befugnisse der Gemeinde auf diese Behörden sind die Richtlinien für Umlegung und Grenzregelung – RUG – vom 26. November 1990, FMBl. S. 386 und AllMBl. 1991 S. 18 – zu beachten.

Der Fall c betrifft die Grenzänderungen, die durch die Tatbestandsfolgen der Vorschriften in den Art. 7 bis 11 und 13 BayWG eingetreten sind. Derart entstandene neue Grenzen sind in ihrer Lage auch nach ihrer Vermessung und Eintragung in das Liegenschaftskataster nicht feststehend, da sie laufenden **Veränderungen** unterliegen können, soweit die **Uferlinie** (Art. 12 BayWG) sich durch rechtmäßige Vorgänge verändert. Insoweit handelt es sich um keine Neubildung von Grenzen im eigentlichen Sinne. Vielmehr ist der Grenzverlauf in der aktuellen Uferlinie, auch wenn sie vom gegebenen Katasternachweis abweicht, eine bereits bestehende Grenze, die Kraft Wasserrechts (ohne zusätzliche Beurkundung, Bewilligung oder hoheitliche Maßnahme) für den Zeitpunkt der Vermessung feststeht.

Verläuft die Grenze in der Uferlinie oder bildet den Endpunkt einer Landgrenze ein Punkt in der Uferlinie, so unterbleibt im Vollzug des Art. 6 Nr. 3 AbmG regelmäßig die Abmarkung. Eine an die Uferlinie aufstoßende Landgrenze kann jedoch in der Grenzlinie zurückgesetzt abgemarkt werden. Grenzänderungen nach den wasserrechtlichen Vorschriften an Gewässergrundstücken werden wie eine Berichtigung tatsächlicher Art (siehe Fall b) in das Grundbuch übernommen.

- 14 Eine neue Grundstücksgrenze entsteht neben den Fällen in Anm. 13 auch dann, wenn von einem Grundstück, das bereits in früherer Zeit und nicht bedingt durch den aktuellen Anlass aus mehreren Flurstücken zusammengesetzt ist, ein Flurstück abgetrennt wird. Die Nahtstelle zwischen Trennstück und Reststück, die bisher schon Flurstücksgrenze war, wird durch die Abtrennung zur Grundstücksgrenze. Eine Vermessung dieser Grenze ist aber nicht erforderlich und damit unterbleibt regelmäßig die Abmarkung. Nach § 2 Abs. 4 GBO kann das Grundbuchamt einen Teil des Grundstücks abschreiben, wenn der Teil bereits nach dem amtlichen Verzeichnis im Grundbuch benannt ist oder war. Der Vorlage einer Karte, auf der die Vermessungsbehörde bescheinigt, dass die örtliche Grenze mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt, bedarf es nicht mehr (§ 2 Abs. 3a GBO a. F.). Nach einem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLGZ 1960, 182) konnte jedoch schon zuvor von der Vorlage der Nachweise gemäß § 2 Abs. 3a GBO a. F. abgesehen werden, wenn die Tatsache der rechtlichen Vereinigung sowie der Flächeninhalt des Trennstücks aus dem Grundbuch einwandfrei ersichtlich waren und die Beteiligten die Übereinstimmung der kartenmäßigen und der örtlichen Grenze des Grundstücks nicht festgestellt wissen wollten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass für eine solche Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster kein einwandfreier Grenznachweis (z. B. nur graphischer Grenznachweis) im Sinne des Art. 2 vorliegt. Eine solche Grenze wird nur abgemarkt werden, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer oder ein anderer Berechtigter Antrag auf Vermessung stellt. Der Notar wird jedoch bei der Beurkundung der betreffenden Erklärung im Rahmen seiner Belehrungspflicht den oder die Beteiligten auf die Vorteile einer deutlichen Abmarkung hinweisen, denn häufig verwischen sich die Grenzen in der Örtlichkeit, wenn zwei zusammenhängende Flurstücke längere Zeit gemeinsam bewirtschaftet werden.
- 15 Zeitlich wäre in Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 die Abmarkung neuer Grenzen unmittelbar nach der rechtlichen Entstehung der Grenzen anzuberaumen. Regelmäßig wird jedoch die Abmarkung gemäß Art. 7 Abs. 2 schon früher vollzogen, in manchen Fällen gemäß Art. 7 Abs. 3 auch zurückgestellt. Zur



vorgriiffsweisen Bildung von neuen Flurstücksgrenzen als Vorbereitung der anstehenden Grundstücksteilungen siehe Anm. 3, 4 und 4a zu Art. 1, Anm. 4 zu Art. 2 sowie Anm. 13 zu Art. 5. Zur Aufhebung einer vorgezogenen Abmarkung und zur Wiederherstellung des vorigen Zustands siehe Anm. 7 und 8 zu Art. 7.

Nach dem Neubau von Gemeindestraßen ist verschiedentlich die Abwicklung des Grunderwerbs unterblieben, weil keine Mittel für Vermessung und Abmarkung, für Beurkundungen und Grundbucheintragungen verfügbar waren. Solche Unterlassungen stören die Ordnung des Eigentumsnachweises in Grundbuch und Kataster in untragbarer Weise und haben eine Qualitätsminderung der für weitere Planungen in der Gemeinde unentbehrlichen Katasterkarte zur Folge. In manchen Fällen konnte freilich der Grunderwerb späterhin im Zuge einer Flurbereinigung nachgeholt werden. 16

#### Anmerkungen zu Nr. 4

Die **Urteile** der ordentlichen Gerichte über den Grenzverlauf sowie gerichtliche Vergleiche hierüber sind rechtsgestaltend (Meisner/Ring, Nachbarrecht in Bayern § 6 III; Meikel-Schmid, Grundbuchrecht Band 2 § 22 RdNr. 107). Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es nur des Antrags eines Berechtigten (§§ 13 ff. GBO), nicht der Bewilligung der Berechtigten (§ 894 ZPO). Aus dem Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs leitet sich auch der Anspruch auf Einwilligung in die Vermessung und Abmarkung der Grenze her (BayObLGZ 1962, 210). 17

Die Verpflichtung zur Duldung der Abmarkung einschließlich des Betretens des Grundstücks durch das Vermessungspersonal ergibt sich bei vorliegender Abmarkungspflicht aus Art. 10 Abs. 1. Für die Behörde besteht kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum.

Für die Abmarkung ist das ADBV (Vermessungsamt) zuständig. Über die Mitteilung der Urteile an die ÄDBV (Vermessungsämter) und über die Frist bis zur Ausführung der Abmarkung siehe Nr. 2.2 AbmBek. Das ADBV (Vermessungsamt) wird ohne Antrag tätig. Das Ergebnis der Vermessungen kann u. U. als Unterlage für die Berichtigung des Grundbuchs dienen. 18

Die Abmarkungspflicht bietet Gewähr dafür, dass die Entscheidung des Gerichts auch in der Örtlichkeit vollzogen wird. Über den Grenzverlauf entscheidet das Gericht, wenn die Klage darauf gerichtet ist, 19

- dass eine vom Kläger behauptete, aber vom Beklagten bestrittene Grenze festgestellt werden soll (**Feststellungsklage**, § 256 Abs. 1 ZPO, § 903 BGB), oder

- dass das Gericht die Grenze ermittelt, weil sie unsicher, ihr Verlauf nicht eindeutig nachweisbar ist (**Grenzscheidungsklage**, § 920 BGB).

Ist die richtige und rechtmäßige Grenze graphisch nachgewiesen und kann dadurch ermittelt werden, ist ein Rückgriff auf § 920 BGB weder geboten noch erforderlich. Der ermittelte wahrscheinlichste Grenzverlauf ist maßgebend für die Feststellung des rechtmäßigen Besitzstandes. Der öffentliche Glaube (§§ 891, 892 BGB) des Grundbuchs erstreckt sich auch auf die Flurkarte, welche Bestandteil des Liegenschaftskatasters und damit Bestandteil des „amtlichen Verzeichnisses“ im Sinne der GBO ist, wodurch die in dem Kataster enthaltenen Angaben (Parzellengrenzangaben) Bestandteil des Grundbuchs werden und Teil am **öffentlichen Glauben** haben. Dies gilt auch dann, wenn die Parzellenangaben nur mit der größtmöglichen graphisch erreichbaren Genauigkeit wiedergegeben sind. Die in der Flurkarte dargestellte Flurstücksgrenze ist, falls sie zugleich Grundstücksgrenze ist, die Grenze des Grundstücks im Grundbuchsinn, von welcher auszugehen ist. Grenzpunkte gelten auch dann als nachgewiesen, wenn ihre Lage nur graphisch festgelegt ist und sie eindeutig, wenn auch mit den in jedem Fall unvermeidlichen, begrenzten Messungsungenauigkeiten in die Örtlichkeit übertragen werden können. Die verbleibenden geringen, nicht auszugebaren, linearen Restabweichungen in den einzelnen identischen Punkten, die der Bestimmung der zu ermittelnden Grenzpunkte zugrunde gelegt werden, sind als unvermeidlich hinzunehmen, wenn eine Einigung der Parteien nicht zustande kommt (siehe OLG München, Urteil vom 01.07.1999, 8 U 2579/98).

Widerspricht der Besitzstand (§ 920 Abs. 1 Satz 2 BGB) grob den Ergebnissen der Grenzermittlungen, ist eine Anwendung von § 920 Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschlossen. Liegt nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster die Grenze innerhalb eines festliegenden Unsicherheitsstreifens, z. B. aufgrund nur dezimetergenauer Festlegungsmaße, ist jedem Grundstück aus Billigkeitsgründen mit § 920 Abs. 2 BGB ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen (siehe OLG München, Urteil vom 30.06.2005, 19 U 3248/04). Kann jedoch ein Besitzstand festgestellt werden, so ist für eine Anwendung von § 920 Abs. 1 Satz 2 BGB kein Raum (OLG Brandenburg, Urteil vom 13.10.2004, AZ: 4 U 68/04, siehe Anm. 1c zu Art. 2). Zur Ermittlung der Grenze nach der Flurkarte bei einem durch verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) erlangten Besitzstand siehe Urteil des OLG Brandenburg vom 07.08.2008, AZ: 5 U 89/07, siehe Anm. 1c zu Art. 2.

Wenn in einem sonstigen Prozess die Entscheidung des Rechtsstreits von dem streitig gewordenen Grenzverlauf ganz oder zum Teil abhängt – siehe